

Amt 66 – Tiefbau- und Grünflächenamt

14.02.2025 Schick

über: Dezernat II Herrn Lerm

Achim Lerm – 18.02.2025

Kanzlei der Bürgerschaft

18.02.2025 JD

an die Mitglieder der OTV Wieck/Ladebow

**Betreff: Niederschrift der Sitzung vom 14.01.2025, TOP 4 und 10, Diverses****Beantwortung erfolgt:**öffentlich ☒nichtöffentlich ☐Bitte um frühzeitige Satzungsänderungen, die die Ortsteile Ladebow und Wieck betreffen

Die OTV wurde in der Sitzung am [05.09.2023](#) über die Änderung in der Sondernutzungsgebührensatzung informiert, explizit um die Erhöhung von 50 auf 60 Cent/Überfahrt. Die Gebühren für die Ausnahmegenehmigung als auch für die Sondernutzgenehmigung sind in Satzungen und Verordnungen definiert und festgesetzt.

Die Gebühren für die Sondernutzungen wurden in der Vergangenheit aufgrund eines Verfahrensfehlers nicht erhoben. Dieser wurde inzwischen korrigiert, sodass die Gebühren nun ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Die Brücke ist verkehrsrechtlich als Geh- und Radweg eingestuft; daher ist das Befahren mit einem PKW grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme ist nur mit zwei Genehmigungen möglich: einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO und einer straßenrechtlichen Sondernutzungsgenehmigung nach § 22 ff. StrWG-MV für Sondernutzung. Die Stadt Greifswald legt über ihre Sondernutzungssatzung fest, wer zum berechtigten Personenkreis gehört und somit die Brücke queren darf.

Für beide Genehmigungen fallen Gebühren an, die über die Sondernutzungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald regelt sind.

Im Folgenden sind dies:

Ausnahmegenehmigung: 10,20 € Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Genehmigungen im Straßenverkehr im übertragenen Wirkungskreis.

Sondernutzungsgenehmigung: 44,10 € Verwaltungsgebühr für Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze. Diese Gebühr richtet sich nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung, im eigenen Wirkungskreis.

Kosten pro Überfahrt: 0,60 € pro Überfahrt mit PKW bis 2,5 t max. zulässiger Gesamtgewicht, für Berechtigte gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Greifswald.

Für die erstmalige Ausgabe des Chips zur Querung der Klappbrücke fällt eine Gebühr in Höhe von 10,00 € an. Analog bei Neuausgabe bei Verlust des Chips.

### Defekte Straßenlaternen in der Straße Neue Straße in Wieck

Die zuständige Wartungsfirma wurde informiert und zur Prüfung und Behebung der Schadensmeldung aufgefordert.

### Grünstreifen am Parkplatz Ladebow

Besteht für den Grünstreifen am Parkplatz Ladebow eine Grünflächenpatenschaft? Wenn nein, wird der Grünstreifen wieder von den Mitarbeitern der Tiefbau- und Grünflächenamtes gepflegt?

Die Grünflächenpatenschaft für den Grünstreifen am Parkplatz besteht nicht mehr. Die Pflege der Fläche übernimmt nun wieder das Tief-Grünflächenamt.

Weiterführende Informationen: Die Fläche wurde 2021 als Blühfläche umgestaltet und bietet seit-her Lebensraum für zahlreiche Pflanzenarten sowie Nahrung und Schutz für Insekten und andere Kleintiere. Um diesen ökologischen Nutzen zu erhalten, erfolgt die Mahd nicht nach einem starren Zeitplan, sondern orientiert sich an den natürlichen Entwicklungsphasen der Pflanzen und Insekten. In der Regel wird die Fläche im Frühjahr gemäht, sobald die Witterung einen Austrieb neuer Pflanzen zulässt.

### Smiley-Ampeln in der Dorfstraße

- a) Gibt es die Möglichkeit, durch bauliche Veränderungen im Bereich Dorfstraße 3-5 z. B. Anhebung des Gehweges oder gestalterische Elemente wie Blumenkübeln, die Einhaltung der Geschwindigkeiten zu erwirken?

Die Stadt hat auf Initiative der Ortsteilvertretung die Smiley-Ampeln installiert. Sie kennt auch das nunmehr geteilte Meinungsbild im Ortsteil: Während einige eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung wahrnehmen, wird von anderen kritisiert, dass die Anzeige nicht ins Ortsbild passe und durch das häufig rote Signal an Wirkung verliere. Die Unterschriftensammlung wird zur Kenntnis genommen.

Grundhafte bauliche Veränderungen in der Dorfstraße sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Ortsteil Wieck ist als Denkmalbereich ausgewiesen, sodass sein historisches Erscheinungsbild, einschließlich der Straßenführung und Platzgestaltung, erhalten werden muss. Das Fischerdorf Wieck besitzt eine hohe städtebauliche und kulturhistorische Bedeutung, die durch ortsuntypische Eingriffe wie Aufpflasterungen oder bauliche Verengungen beeinträchtigt würde. In früheren Straßenbaumaßnahmen sind daher Materialien und Gestaltungsmerkmale gezielt so gewählt, dass sie dem historischen Charakter des Ortes entsprechen und erhalten werden sollten.

Zusätzlich zu den denkmalrechtlichen Vorgaben, die hier einzuhalten sind, fehlen für grundlegende bauliche Veränderungen die notwendigen finanziellen Mittel.

Andere bauliche Veränderungen wie Anhebung des Gehweges sind durch die straßenverkehrsrechtliche Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich und den damit verbunden Vorgaben ebenfalls nicht möglich.

Blumenkübel oder andere gestalterische Maßnahmen werden im angefragten Bereich sowohl aus denkmalrechtlicher Sicht als auch aus verkehrsrechtlicher Sicht (Durchfahrtsbreiten, Aufstellräume Feuerwehr usw.) abgelehnt. Der PKW-Verkehr ist dem fußläufigen Verkehr untergeordnet.

Die Ortslage ist verkehrsberuhigt und als Sanierungsgebiet in denkmalpflegerischer Hinsicht ausgebaut. Etwaige Verstöße gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen können nur im Zuge von notwendigen Kontrollen der zuständigen Ordnungsbehörden sowie der Polizei eingegrenzt werden. Informationen dazu werden nochmals an diese Behörden gegeben.

- b) Vorschlag einer Vorortbegehung mit Mitarbeitern der unteren Straßenverkehrsbehörde und des Tief- und Grünflächenamtes

Da bauliche Veränderungen nicht möglich sind, ist ein Vororttermin als entbehrlich anzusehen.

|          |
|----------|
| Anlage/n |
|----------|